



Energieversorgung Münchberg-
Schwarzenbach/Saale GmbH & Co. KG

Informationen zur Gaspreisbremse

Laut des EWPBG (Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz) greift die Gaspreisbremse vom 01.03.2023 bis vorerst 31.12.2023 und umfasst rückwirkend auch die Monate Januar und Februar 2023.

Für **Kunden mit einem Jahresverbrauch von nicht mehr als 1.500.000 kWh** (in der Regel Haushalte und kleine Unternehmen) und unabhängig vom Verbrauch für die weiteren gesetzlich genannten Ausnahmefälle (beispielsweise Vermieter von Wohnraum, Kindertagesstätten, medizinische Rehabilitationseinrichtungen) funktioniert die Gaspreisbremse so:

Für 80 % ihres für 2023 prognostizierten Jahresverbrauches wird ein gesetzlich festgelegter Referenzpreis von 12 Cent pro Kilowattstunde (kWh) brutto berechnet. Ist der vertraglich vereinbarte Gasverbrauchspreis höher als der Referenzpreis, greift die Bremse und der Staat übernimmt die Differenz. Dabei beruht der prognostizierte Jahresverbrauch in der Regel auf den Daten des Vorjahresverbrauchs, die im September 2022 erhoben wurden.

Das heißt: Die Gaspreisbremse entlastet Kunden, deren Gasverbrauchspreis brutto über 12 Cent je Kilowattstunde liegt. Haushalte sowie kleinere Unternehmen zahlen unabhängig von Ihrem vertraglich vereinbarten Gasverbrauchspreis für 80 % ihres im September 2022 zu Grunde gelegten Jahresverbrauchs maximal 12 Cent brutto pro Kilowattstunde. Für die Energie, die darüber hinaus verbraucht wird, gelten die vertraglich vereinbarten Gasverbrauchspreise. Energiesparen ist also weiterhin sinnvoll und finanziell zu empfehlen. Der Entlastungsbetrag berechnet sich für jede Verbrauchsstelle schließlich aus dem Differenzbetrag (Differenz zwischen Ihrem aktuellen Gasverbrauchspreis und dem Referenzpreis von 12 ct/kWh brutto) multipliziert mit Ihrem Entlastungskontingent.

Die Entlastung wird für jede Verbrauchsstelle des Kunden gewährt, sofern der Jahresverbrauch an der betreffenden Verbrauchsstelle nicht mehr als 1.500.000 kWh beträgt. Bei mehreren Verbrauchsstellen wird der Verbrauch jeweils gesondert betrachtet.

Für die Kunden, bei denen die Bedingungen der Preisbremse zutreffen, berücksichtigen wir den Entlastungsbetrag automatisch in der Regel in den Abschlagszahlungen – Sie müssen also nichts tun. Dazu wird der Entlastungsbetrag anteilig über das Jahr auf die Abschlagszahlungen verteilt, wodurch sich der bisherige monatliche Abschlag verringert. Dieser enthält dann bereits ihren individuellen Entlastungsbetrag. Für die vorherigen Monate seit Jahresbeginn werden unsere Kunden ebenfalls rückwirkend entlastet.

Die Gaspreisbremse startet im März 2023 und gilt rückwirkend auch für die Monate Januar und Februar 2023. Vorerst ist die Dauer der Preisbremse bis Ende 2023 begrenzt. Sie kann von der Bundesregierung aber um weitere vier Monate bis zum 30. April 2024 verlängert werden.

Personen, Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen, die von der Europäischen Union sanktioniert sind oder die im Eigentum oder unter Kontrolle sanktionierter Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, sind von der Erdgaspreisbremse ausgeschlossen. Kunden, auf die eine dieser Einschränkungen zutrifft, sind verpflichtet, uns diesen Umstand unverzüglich anzuzeigen.

Kunden mit einem Verbrauch über 1.500.000 kWh pro Jahr bzw. registrierender Leistungsmessung

Grundsätzlich profitieren Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung (beispielsweise Großkunden mit RLM-Messung) sowie zugelassene Krankenhäuser ab 01.01.2023 von der Gaspreisbremse.

Nicht anspruchsberechtigt sind insbesondere:

Letztverbraucher, die leitungsgebunden Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen beziehen sowie Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen, die von der Europäischen Union sanktioniert sind. Kunden, auf die diese Einschränkungen zutreffen, sind verpflichtet, uns diesen Umstand unverzüglich mitzuteilen.

Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch über 1,5 Mio. kWh bezahlen dann für 70 % ihres Erdgasverbrauchs nur 7 Cent (netto) je Kilowattstunde vor Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen. Für den Erdgasverbrauch über 70 % gilt der mit uns vereinbarte Gasverbrauchspreis.

Bei einer Verbrauchsstelle mit registrierender Leistungsmessung (z. B. Großkunden) ist für die Berechnung des Entlastungskontingentes die im Jahr 2021 gemessene Verbrauchsmenge entscheidend. Dadurch werden Unternehmen, die bereits im Jahr 2022 erfolgreich Strom eingespart haben, nicht benachteiligt.

Die Entlastungen sind durch die jeweils geltenden beihilferechtlichen Höchstgrenzen gedeckelt. Die Höchstgrenzen entsprechen den Vorgaben des befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission. Die Vorgaben zu den Höchstgrenzen finden Sie in § 18 EWPBG.

Muss ich weiter Energie sparen?

Ja, denn Energiesparen lohnt sich gleich mehrfach: es dient der Versorgungssicherheit, der Umwelt und schont Ihren Geldbeutel. Die staatlichen Entlastungsmaßnahmen sind befristet und decken nicht die Kosten Ihres gesamten Energieverbrauchs. Jede gesparte Kilowattstunde spart Ihnen deshalb bares Geld.

Die Gaspreisbremse wird aus Mitteln des Bundes finanziert.

Der Entlastungsbetrag wird unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt.